C/2024/6190

15.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11763 – KKR / BAUPOST / MARRIOTT ASSETS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6190)

1. Am 4. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— KKR & Co. Inc. (zusammen mit seinen Tochtergesellschaften, „KKR“, USA),

— The Baupost Group, L.L.C. („Baupost“, USA),

— 37 Rechtsträger, die Eigentümer eines Hotelportfolios mit 33 Vermögenswerten im Vereinigten Königreich sind, welche unter den Marken „Marriott“ und „Delta by Marriott“ betrieben werden („Übernahmeziel“, 36 der Rechtsträger haben ihren Sitz auf den Britischen Jungferninseln, einer im Vereinigten Königreich).

KKR und Baupost werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Übernahmeziels erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die alternative Vermögensverwaltung sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet,

— Baupost ist eine weltweit tätige Anlageverwaltungsgesellschaft, die in eine Vielzahl von Anlageklassen investiert, darunter erhebliche Beteiligungen an öffentlich gehandelten Schuldverschreibungen und Aktien, private Kredite, privates Beteiligungskapital und Immobilien.

3. Das Übernahmeziel ist eine Gruppe von 37 Rechtsträgern, die Eigentümer eines Hotelportfolios mit 33 Vermögenswerten sind, welche unter den Marken „Marriott“ und „Delta by Marriott“ betrieben werden.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11763 – KKR / BAUPOST / MARRIOTT ASSETS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË